

Verpflichtung auf den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten

Datenschutz bedeutet, dass Personen vor einer unzulässigen Verarbeitung ihrer Daten geschützt werden. Durch die Arbeit in unserem Krankenhaus haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgabe Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch Patientendaten. Daten über den Gesundheitszustand sind äußerst sensible Daten mit starkem Bezug zur Privat- und Intimsphäre. Sie geben Auskunft über seelische und körperliche Leiden, Eigenschaften und Dispositionen; sie haben über die Persönlichkeit des Menschen eine hohe Aussagekraft.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz 2018 (BDSG-neu), § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Wahrung des Patientengeheimnisses) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden.

Nach diesen Vorschriften ist es unzulässig, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Zudem ist es Ihnen untersagt fremde, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Eine Offenbarung von Patientengeheimnissen gegenüber anderen Krankenhausmitarbeitern ist nach dem Prinzip der Erforderlichkeit nur erlaubt, wenn diese an der Untersuchung, Behandlung, Pflege, Betreuung oder deren Dokumentation und Abrechnung beteiligt sind.

Eine Offenbarung gegenüber Dritten darf nur mit Einwilligung des Patienten oder bei entsprechender gesetzlicher Regelung (beispielsweise Prüfung durch den MDK, geregelt durch das Sozialgesetzbuch (SGB V)) erfolgen.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Diese Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bestätigen Sie gleichzeitig den Empfang

- des Verpflichtungsschreibens
- des Auszugs aus den gesetzlichen Bestimmungen
- eines Merkblattes zu den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Dieses Verpflichtungsschreiben wird Bestandteil der Personalakte.

Name

Datum

Unterschrift

erstellt: gez. Holger Frick	Überprüft: Holger Frick am 06.08.2021	geprüft: gez. Martin Grünwald	freigegeben: gez. Martin Grünwald
Stand: 20.02.2018	Überprüfung: 06.08.2024	Version: 1.1	Seite 1/1